

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
der Fachhochschule Oberösterreich
Garnisonstraße 21, A-4020 Linz



Linz,.....

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
der Fachhochschule Oberösterreich
Garnisonstraße 21, A-4020 Linz

im Folgenden kurz „ÖH FH OÖ“ genannt

einerseits und

.....
.....
.....

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

andererseits, wie folgt:

1. Allgemeines

Entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über die Gewährung von Subventionen für Studierendenmenüs erhalten Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen, vertreten durch die ÖH FH OÖ, wirtschaftliche Unterstützung für sozialbedürftige Studierende in Form von Zuschüssen zu den Kosten von Studierendenmenüs. Die Subventionsmittel, welche direkt von der ÖH FH OÖ verwaltet werden, sollen den Bezug von verbilligten Speisen in dem Restaurationsbetrieb des Vertragspartners ermöglichen.

Gegenstand dieses Vertrages sind sohin die wechselseitigen Rechte und Pflichten betreffend die Ausgabe von verbilligten, subventionierten Speisen durch den Vertragspartner, sowie die in Zusammenhang stehenden Abrechnungs- und Verrechnungsmodalitäten über die Rückerstattung der gewährten Vergünstigung.

2. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, an Werktagen, ausgenommen in den Monaten Juli und August, jeweils zwei Sozialmenüs, ein vegetarisches und ein nicht vegetarisches, um € 1,- verbilligt anzubieten, wobei der Normalpreis eines Menüs maximal € 5,50 und der Normalpreis des zweiten Menüs maximal € 6,50 betragen darf.

Die verbilligten und subventionierten Speisen hat der Vertragspartner ausschließlich an sozial bedürftige Studenten, welche ihm einen entsprechenden Nachweis der Berechtigung zur Beziehung von Sozialmenüs (siehe Anhang 1) vorweisen, auszugeben.

Der Vertragspartner ist weiteres verpflichtet die Ausgabe jedes Sozialmenüs mittels der Sammlung der BONS zu sammeln, um so die Anzahl der verbilligt abgegebenen Speisen für die ÖH FH OÖ kontrollierbar und nachvollziehbar zu gestalten.

Am Ende eines jeden Monats hat der Vertragspartner dem Vorsitzenden der Studienvertretung der jeweiligen Fachhochschule Rechnung zu legen, wobei die Anzahl der verbilligt und subventioniert ausgegebenen Sozialmenüs in einer Monatsabrechnung auszuweisen ist und die jeweils gesammelten BONS mit zu übermitteln sind.

Zusätzlich zu der monatlichen Abrechnung hat der Vertragspartner am Ende des Wirtschaftsjahres der ÖH FH OÖ (30. Juni 2016) zusätzlich eine Endabrechnung zu erstellen, welche die gesamten im Wirtschaftsjahr bezogenen Sozialmenüs ausweist. Diese Endabrechnung ist ebenfalls an den Vorsitzenden der Studienvertretung der jeweiligen Fachhochschule auszuhändigen.

3. Rechte und Pflichten der ÖH FH OÖ

Die lokalen Studienvertretungen der Fachhochschulen verpflichten sich, einen geeigneten Nachweis für all jene Studierende zu schaffen, die zum Bezug von verbilligten Speisen berechtigt sind (siehe Anhang 1) und den Nachweis als Vorlage im Restaurationsbetrieb des Vertragspartners benötigen.

Die Studienvertretung ist verpflichtet bzw. berechtigt, nach Übermittlung der monatlichen Abrechnung diese zu kontrollieren und insbesondere die Anzahl der vergebenen Sozialmenüs sowie das Vorhandensein der entsprechenden Originalbelege zu überprüfen. In weiterer Folge hat die jeweilige Studienvertretung die Abrechnung zu begleichen. Die ÖH FH OÖ ist im Anschluss berechtigt die Abrechnung an die Österreichische HochschülerInnenschaft im Ausmaß des vorgegebenen Subventionsbudgets weiter zu verrechnen. Diese hat sodann das Recht, eine Nachkontrolle der gelegten Rechnung durchzuführen sowie das Vorhandensein sämtlicher Originalbelege zu überprüfen. Die ÖH FH OÖ ist verpflichtet die vom Vertragspartner ausgestellte Monatsabrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen.

Die ÖH FH OÖ ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in dem Restaurationsbetrieb des Vertragspartners über die Ausgabe von verbilligten Speisen unter Vorlage des geeigneten Nachweises (siehe Anhang 1) an bezugsberechtigte Studenten durchzuführen.

4. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterfertigung und endet am 30. Juni 2016.

5. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass sich aus den monatlichen Abrechnungen des Vertragspartners, oder bei den stichprobenartigen Kontrollen der lokalen Studienvertretungen ergibt, dass der Vertragspartner an unberechtigte Personen subventionierte Sozialmenüs ausgegebenen hat, die über keinen geeigneten Nachweis zur Bezugsberechtigung verfügen (siehe Anhang 1), ist dieser verpflichtet, einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Betrages der pro Sozialmenü zu Unrecht gewährten Vergünstigung, mindestens jedoch € 160,00, zu bezahlen.

Die ÖH FH OÖ ist verpflichtet, dem Vertragspartner die zu Unrecht bezogenen Sozialmenüs bzw. die in Zusammenhang stehenden zu Unrecht in Rechnung gestellten Beträge unter Nennung des Datums schriftlich mitzuteilen und ihm die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe bekannt zu geben.

Der Vertragspartner ist seinerseits verpflichtet, die Vertragsstrafe binnen 30 Tagen ab Bekanntgabe auf ein ihm zu nennendes Konto zu zahlen.

6. Sonstiges

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit. Nebenabreden bestehen nicht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Bezirks- oder Handelsgericht in Wien.

Für die
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
der Fachhochschule Oberösterreich

Für die/den
Vertragspartner_in

.....
Vorsitz der ÖH FH OÖ

.....
Unterschrift Vertragspartner_in

Linz, am

....., am

.....
Wirtschaftsreferat ÖH FH OÖ

Linz, am